
Gehen sie auf Nummer sicher

1. Zum Teil wird versucht, den Unfallgeschädigten dazu zu bewegen, sich beispielsweise in die Vertrauenswerkstatt eines Versicherers zu begeben. Fast alles, was angeboten wird, klingt gut, aber hier ist in jedem Fall Vorsicht angeraten.
2. Bei der Reparatur in einer Vertrauenswerkstatt des Versicherers handelt es sich eben nicht automatisch um Ihren Vertrauensbetrieb. Für Sie ist nicht feststellbar, ob der Vertrauensbetrieb des Unfallgegners auch die Reparaturvorgaben des Herstellers sämtlich beachtet. In diesem Zusammenhang sollten Sie stets daran denken, dass die Wartung und Reparatur in Ihrem Vertrauensbetrieb bestmöglichen Werterhalt garantiert.
3. Oft wird durch die Gegenseite auf Ihr Recht verzichtet, einen unabhängigen Kfz-Sachverständigen einzuschalten. Stattdessen wird ein hauseigener Sachverständiger empfohlen. Von unabhängiger Schadenfeststellung kann daher oft nicht die Rede sein.
4. Achten Sie darauf, dass der Ihnen überlassene Mietwagen auch der Fahrzeugkategorie entspricht, die Ihnen zusteht.
5. Denken Sie daran, dass Sie das Recht auf anwaltliche Beratung besitzen.

Fazit:

Wenn Sie die komplette Schadenabwicklung allein dem leistungspflichtigen Versicherer des Unfallgegners überlassen, bleiben oft Ihr Recht und Ihnen zustehende Ansprüche unberücksichtigt oder werden zumindest nicht in vollem Umfang erfüllt. Der beste Rat ist daher: Kümmern Sie sich selbst bei einem Unfallschadens um einen unabhängigen Kfz-Sachverständigen und nutzen Sie die Hilfe, die er Ihnen bieten kann. Achten Sie darauf, dass Sie 100% des Ihnen zustehenden Ersatzes erhalten. Berücksichtigen Sie stets, dass jeder Schadenfall anders gelagert ist. Nur mit Kenntnis der aktuellen Rechtslage können Sie in der Regel vollständigen Schadenersatz durchsetzen.